

**22. Zur Frage der Haftung einer gewerbsmäßigen Auskunft  
für die Richtigkeit ihrer Auskünfte.**

BGB. §§ 138, 276, 278, 638.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 14. Dezember 1926 i. S. Auskunft  
B. Sch. (Bekl.) w. offene Handelsgesellschaft B. & T. (Kl.).

VI 342/26.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hatte vom 13. April 1920 ab auf ein Jahr ein Bezugsrecht auf 10 Kreditauskünfte von der Beklagten erworben. Mit Schreiben vom 3. Juli 1924 erbat sie von der Beklagten eine Einzelauskunft über „Herrn U. C., Berlin W., . . . . . Straße 22“ und brachte zum Ausdruck, daß ihr daran liege, über den Herrn möglichst umgehend etwas zu erfahren, weshalb sie die Beklagte bitte, dem Überbringer des Briefes die entsprechenden Mitteilungen im geschlossenen Umschlag mitzugeben und die Kosten von ihm einzuziehen. Die Beklagte, für die bei der Erledigung des Geschäfts ihre Angestellten Major a. D. W. und Abteilungsleiter S. tätig wurden, verfuhr dem Ersuchen entsprechend. In ihrer Auskunft, die am 4. Juli 1924 erteilt wurde, gab sie zunächst bekannt, daß die Firma U. C. im Dezember 1917 als Kommanditgesellschaft ins Handelsregister eingetragen worden sei, daß ihr alleiniger persönlich haftender Gesellschafter der Kaufmann F. W. K. in Berlin-Charlottenburg sei und daß noch zwei Kommanditisten vorhanden seien. Sodann verbreitete sich die Auskunft über die Entwicklung des seit 1905 bestehenden Geschäfts und fuhr fort:

„F. W. K. hat während des Krieges durch Beschaffung von Kapital für Kriegsbetriebe große Umsätze erzielt und sich dadurch ein großes Vermögen erworben. Er wird als umsichtiger, energischer und gewandter Geschäftsmann bezeichnet. Der U. C.'sche Konzern arbeitet, wie wir hörten, erfolgreich. Die Unternehmungen gelten für gut fundiert. Es sind selbst für ganz große Transaktionen entsprechende Kapitalien vorhanden, die Umsätze sind ganz bedeutend. Die Verhältnisse finden da, wo wir nachfragten, vertrauensvolle Beurteilung.“

Während bis dahin die Auskunft als unter dem 19. Dezember 1923 aufgestellt bezeichnet war, wurde anschließend als Ergänzung vom 3. April 1924 noch mitgeteilt:

„Bei neuer Anfrage hörten wir, daß die Firma ein lebhaftes Geschäft erzielt und daß diejenigen, die sich der Geschäftsverbindung bedienten, zufrieden waren. Befragte Stellen äußerten sich dahin, daß das Unternehmen weiterhin gute Beziehungen zu Finanzkreisen unterhält und dadurch in der Lage ist, auch geschäftliche Transaktionen in größerem Stil durchzuführen.“

Die Auskunft besagte nichts über eine Bestrafung des F. W. K. Tatsächlich war dieser aber, wie der Beklagten bekannt war, durch Urteil der Strafkammer des Landgerichts I in Berlin vom 8. April 1910 wegen Betruges und schwerer Urkundenfälschung in fünf Fällen, begangen in den Jahren 1906 bis 1908 zum Nachteil der Firma A. K. in Berlin, bei der K. damals angestellt war, zu 5 Jahren Gefängnis und 5 Jahren Ehrverlust rechtskräftig verurteilt worden.

Die Klägerin behauptet, sie sei auf Grund der günstigen Auskunft der Beklagten, die auch noch weitere Unrichtigkeiten enthalten habe, mit der Firma A. C. Kommanditgesellschaft am 5. und 6. Juli 1924 derart in Geschäftsverbindung getreten, daß sie von ihr 50000 RM auf die Dauer von 6 Monaten entlieh gegen 20 v. H. Jahreszinsen und pfandweise Hingabe von Wertpapieren im damaligen Kurzwerte von über 80000 RM. Am 26. Juli 1924 habe sie der Firma C. 10000 RM zurückbezahlt und von ihr einen entsprechenden Teil der Wertpapiere zurückerhalten. Die übrigen habe aber die Firma C. veräußert und sei deshalb am 5. Januar 1925, als die Rückzahlung der restlichen 40000 RM erfolgen sollte, zur Rückgabe der Wertpapiere außerstande gewesen. Im März 1925 sei das Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft eröffnet worden. Die Klägerin habe hierdurch eine Vermögensschädigung von über 100000 RM erlitten, wozu noch entgangener Gewinn hinzutrete. Mit der Behauptung, die Beklagte sei ihr wegen der schuldhaft erteilten mangelhaften und falschen Auskunft ersatzpflichtig, hat die Klägerin Zahlung eines Teilbetrags von 3000 RM gefordert. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin legte Berufung ein und erhöhte ihren Anspruch auf 4100 RM. Das Kammergericht erkannte auf einen den Inhabern der klagenden Handelsgesellschaft zugeschobenen Eid folgenden Inhalts: „Bei Abschluß des Darlehensvertrags mit der Firma A. C. in Berlin am 5./6. Juli 1924 habe ich nicht gewußt, daß der persönlich haftende Gesellschafter dieser Firma, der Kaufmann F. W. K., wegen Betruges und Urkundenfälschung mit einer längeren Freiheitsstrafe vorbestraft gewesen ist.“ Im Falle der Leistung des Eides durch sämtliche Inhaber der Klägerin soll der Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, andernfalls die Klage abgewiesen werden.

Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Gründe:

Frei von rechtlichen Bedenken ist die Annahme des Kammergerichts, daß der zwischen den Parteien am 4. Juli 1924 über die entgeltliche Erteilung der Auskunft geschlossene Vertrag für einen Werkvertrag nach §§ 631 flg. BGB. zu halten ist.

Die auf § 638 BGB. gestützte Verjährungseinrede der Beklagten ist vom Berufungsgericht zurückgewiesen worden. Die dagegen gerichtete Revisionsrüge ist unbegründet. Die Annahme, daß die Anwendbarkeit des § 638 zu verneinen ist, wenn der Schaden, dessen Ersatz verlangt wird, nicht unmittelbar und allein durch einen Mangel des Werkes, sondern nur durch das Hinzutreten eines besonderen selbständigen Ereignisses herbeigeführt ist, steht im Einklang mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung (RGZ. Bd. 64 S. 43, Bd. 71 S. 175, Bd. 95 S. 3, WarnRspr. 1920 Nr. 33). Im vorliegenden Falle muß die Veräußerung der verpfändeten Wertpapiere durch die Firma A. C., welche die Schädigung der Klägerin unmittelbar verursachte, als ein derartiges selbständiges Ereignis gelten.

Die Revision macht dem angefochtenen Urteil ferner den Vorwurf, daß ungeprüft geblieben sei, ob gerade durch ein Verschulden des F. W. K., das mit den ihm anhaftenden, von der Beklagten verschwiegenen betrügerischen Eigenschaften zusammenhing, der Schaden bei der Klägerin entstanden sei. Auch diese Rüge ist abzulehnen. Der Berufsrichter hat tatsächlich festgestellt, daß sich die Klägerin bei Kenntnis der Vorstrafe des K. in Geschäftsbeziehungen mit der Firma A. C. nicht oder nur mit entsprechenden Sicherungsmaßnahmen eingelassen hätte und daß dies auch für die Beklagte ersichtlich war. Das durch die Verschweigung der Bestrafung verursachte und nach der Meinung des Berufungsgerichts von der Beklagten zu vertretende schadensstiftende Ereignis war also der Abschluß des Vertrags vom 5./6. Juli 1924 zwischen der Klägerin und der Firma C., dessen Abwicklung dann später wirtschaftliche Schädigungen der Klägerin mit sich brachte. Unter welchen besonderen Umständen diese Schädigungen eintraten und welche Schuld K. persönlich daran trug, brauchte das Berufungsgericht nicht zu erörtern. Im Verfahren über den Grund des Schadensersatzanspruchs genügte jedenfalls die Feststellung, daß der Ver-

tragschluß mit der Firma C. und damit die gleichzeitig erfolgte Aus-  
händigung der in Frage stehenden Wertpapiere an sie auf das Ver-  
halten der Beklagten ursächlich zurückzuführen war, womit zugleich  
klargestellt wurde, daß die Klägerin den von ihr behaupteten  
Schaden, dessen Wahrscheinlichkeit der Berufungsrichter für dargetan  
erachtet, nicht erlitten haben würde, wenn ihr die Beklagte die Vor-  
bestrafung des R. offenbart hätte.

Sodann wendet sich die Revision gegen die Auslegung, die das  
Kammergericht den Vertragsbedingungen über den Haftungs-  
auschluß gegeben hat. Jene Bedingungen, von denen rechtsirrtums-  
frei festgestellt ist, daß sie auch für die Klägerin bindend geworden  
sind, befinden sich auf den von der Beklagten ausgegebenen An-  
fragevordrucken, auf deren Grundlage sie ihre Auskünfte zu erteilen  
pflegt. Sie sind sonach dazu bestimmt, soweit nicht etwa im Einzel-  
falle Abweichendes besonders vereinbart wird, gegenüber einem  
jeden, der bei einer Geschäftsstelle der weitverzweigten Organisation  
der Beklagten um Auskunft nachsucht, Vertragsinhalt zu werden  
und also alle Vertragsverhältnisse übereinstimmend zu regeln, welche  
die Beklagte eingeht, sei es in der Form entgeltlicher Einzelaus-  
künfte, sei es mittels Vorbezahlung für Erteilung einer bestimmten  
Anzahl von Auskünften innerhalb einer festgesetzten Frist. Des-  
halb ist anzunehmen, daß jene Vertragsbedingungen der freien Aus-  
legung durch den Revisionsrichter unterliegen, denn die Erwägungen,  
die der erkennende — früher als der VII. bezeichnete — Zivilsenat  
in seinem Urteil vom 13. Dezember 1912 (RGZ. Bd. 81 S. 117)  
über allgemeine Versicherungsbedingungen angestellt hat, treffen  
auch hier zu (vgl. auch RGZ. Bd. 103 S. 415). Um so mehr muß  
dies gelten, da sich unter den Vertragsbedingungen der Be-  
klagten die Bestimmung findet, daß beiderseitiger Erfüllungsort —  
und damit Gerichtsstand nach § 29 ZPO. — der Sitz des den Auf-  
trag entgegennehmenden Büros der Beklagten sein soll. Rechts-  
streitigkeiten über Verträge, welche die Beklagte unter ihren all-  
gemeinen Bedingungen eingegangen ist, können somit vor vielen  
deutschen Gerichten, auch in verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken,  
anhängig werden; deshalb ist ihre freie Auslegung durch das Revisions-  
gericht zur Wahrung der Rechtseinheit geboten.

Das Kammergericht faßt die Vorschriften über den Haftungs-  
auschluß in dem Sinn auf, daß der Beklagten die Haftung für

Vorsatz ihrer Angestellten nur insoweit erlassen sei, als schuldhaftes Handeln von Vertrauensleuten oder sonstigen Hilfspersonen bei der Vornahme der Ermittlungen, welche die Grundlage für die zu erteilenden Auskünfte bilden, in Frage komme, nicht aber für ihre im Innendienst verwendeten Angestellten, deren Verschulden im vorliegenden Falle in Rede stehe. Dieser engen Auslegung kann jedoch nicht beigegeben werden. Der in Nr. 2 der maßgebenden Bedingungen für Einzelauskünfte an die Spitze gestellte Satz: „Die Auskunftel W. Sch. ist für die Folgen keiner wie immer gearteten Entschließung haftbar, die auf Grund dieser Auskunft getroffen wird“ läßt sich nur in dem Sinn auffassen, daß sich die Beklagte völlig freizeichnen wollte. Zwar konnte ihr die Haftung für Vorsatz ihrer Inhaber gemäß § 276 Abs. 2 BGB. nicht im voraus erlassen werden, aber dieser Fall liegt so fern, daß man ihn offenbar besonderer Erwähnung nicht für wert hielt. Die Vorschrift im § 278 BGB. sollte aber jedenfalls in vollem Umfang ausgeschaltet werden. Der Berufsrichter stützt sich auf den zweiten Satz in Nr. 2 und auf Nr. 1 der Bedingungen; es ist aber nicht erkennbar, daß dadurch die Tragweite des oben mitgeteilten ersten Satzes in Nr. 2 hätte eingeschränkt werden sollen. Aus der allgemeinen Vorschrift in Nr. 1 darüber, was die Beklagte vertragsmäßig zu leisten hat, läßt sich für die Frage, in welchem Umfang sie für die Richtigkeit ihrer Auskünfte einstehen will, nichts entnehmen. Der unter Nr. 2 noch beigefügte Satz „Das Risiko, das mit der Verwendung von Vertrauensmännern und Angestellten verknüpft ist, trägt ausschließlich der Anfragende; er entzagt jedem Anspruch auf Ersatz für Nachteile, die sich auf Versehen oder Verschulden von Hilfspersonen zurückführen lassen, und verzichtet auf jeden Nachweis darüber, bei wem und durch wen die Auskunft eingeholt worden ist“ soll offenbar nur der Erläuterung des vorangestellten Grundjages gegenüber den Kunden der Beklagten dienen. Eine Absicht, den vorher ganz allgemein ausgesprochenen Haftungsausschluß einzuschränken, tritt dabei nicht hervor; namentlich ist das Wort „Angestellte“ in der Art gebraucht, daß es auf die sämtlichen Angestellten der Beklagten, also auch die in ihrem Innendienst tätigen, bezogen werden muß.

Der Einwand der Revisionsbeantwortung, der Haftungsausschluß verstoße gegen die guten Sitten und sei daher nach § 138 Abs. 1 BGB. nichtig, ist abzulehnen. Sie meint, die

Erwägungen, welche das Reichsgericht zur Frage der Rechtsverbindlichkeit der Haftungsbeschränkungen der Spediture ange stellt hat (RGZ. Bd. 99 S. 107, Bd. 103 S. 82, Bd. 106 S. 386), träfen auch hier zu. Indes ist weder dargetan, daß sich alle gewerbsmäßigen Auskunfteien zusammengeschlossen und gleichartige Bedingungen ihrem Kundenkreise auferlegt hätten, noch kann zugegeben werden, daß ihr Gewerbebetrieb für den Verkehr ebenso unentbehrlich wäre, wie dies beim Speditiungsgewerbe angenommen worden ist. Ohne Inanspruchnahme der Spediture kann der Handel nicht leben; niemand ist aber in gleicher Weise gezwungen, mit Auskunfteien in vertragliche Beziehungen zu treten.

Der bedungene Haftungsausschluß besteht jonnach gemäß § 276 Abs. 2 und § 278 Satz 2 BGB. zu Recht und muß, da im vorliegenden Falle nur ein Verschulden von Angestellten der Beklagten in Betracht kommt, zur Verneinung eines Schadensersatzanspruchs gegen die Beklagte führen, soweit er aus dem Werkvertrag hergeleitet wird. Da im Gegensatz hierzu das angefochtene Urteil das Bestehen eines solchen Anspruchs für den Fall der Eidesleistung feststellt, ist seine Aufhebung geboten, ohne daß auf das sonstige Vorbringen der Revision noch einzugehen wäre. Die Sache ist an das Berufungsgericht zurückzuvortweisen, das noch den aus den §§ 826, 831 BGB. entnommenen Klagegrund zu prüfen haben wird.